

anderen gefördert wird, nur der Anschläger der oberen Sohle dem Fördermaschinenisten die Signale geben. Dies gilt nicht bei Fertigsignalanlagen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß auch bei Blindschächten und Bremsbergen.

(3) In Schächten mit Gestell und Gegengewicht und in Schächten, wo der Bremsler zugleich Anschläger ist, dürfen die Signale, außer bei der Seilfahrt, dem Bremsler unmittelbar gegeben werden.

(4) Bei Arbeiten im Schacht kann der Werksleiter erlauben, daß die Sechachthäuer die Signale dem Fördermaschinenisten oder Bremsler unmittelbar geben.

§ 92

Fördermaschinenisten und Bremsler dürfen die Fördereinrichtungen nicht in Gang setzen, bevor sie das Signal dazu erhalten haben.

§ 93

Mängel der Signalvorrichtungen sind unverzüglich abzustellen. Solange dies nicht geschehen ist, muß die Förderung eingestellt werden, wenn nicht eine andere zuverlässige Verständigung (z. B. durch Fernsprecher, Sprachrohr) den Fortgang des Förderbetriebes ermöglicht.

§ 94

Während der Förderpausen und am Ende der Schicht muß der Maschinist die Fördermaschine oder den Haspel mit der Bremsvorrichtung festlegen.

§ 95

(1) Es ist verboten, bei Bremswerken und Haspeln den gelüfteten Bremshebel festzustellen oder aufzuhängen.

(2) Die Hebelbelastung darf nur auf ausdrückliche Anordnung der zuständigen Aufsichtsperson geändert werden.

§ 96

Die Bremsler müssen sich in jeder Schicht vor Beginn der Förderung davon überzeugen, daß die Bremsvorrichtung betriebssicher ist. Die Förderung darf erst aufgenommen werden, nachdem etwaige Mängel beseitigt sind.

§ 97

(1) In Wagenbremsbergen und in Haspelbergen mit offenem Seil dürfen die Wagen in die Bremsbergene erst eingerückt werden, nachdem sie an das Seil angeschlagen sind.

(2) Vorrichtungen, die ein Durchgehen der Wagen beim An- oder Abschlagen auf den Anschlagbühnen verhindern sollen (§ 81 Abs. 4), sind vor dem An- und Abschlagen in Wirksamkeit zu setzen.

§ 98

(1) In Blindschächten sowie in Gestellbremsbergen dürfen der Sumpf und — außer zur Seilfahrt — das Fördergestell erst betreten werden, nachdem der Fördermaschinenist oder der Bremsler verständigt und das Fördergestell festgelegt (§ 73 Abs. 4) worden ist. Zur Verständigung müssen Sprachrohr oder Fernsprecher benutzt werden.

(2) Während des Treibens ist in Bremsbergen der Aufenthalt in den Fördertrumen oder auf den Anschlagbühnen verboten.

§ 99

(1) In Schächten und Bremsbergen darf ein Kürzen oder Längen des Seiles erst vorgenommen werden, nachdem sowohl der Förderwagen oder das Fördergestell als auch das Gegengewicht unabhängig von der Förder- oder Bremsvorrichtung festgelöst worden sind. Das gilt auch beim Ändern der Belastung des Gegengewichtes und bei Arbeiten im Fördertrum, die nicht vom Fördergestell aus vorgenommen werden.

(2) Wenn in Hauptschächten mit mehreren Förderungen ein Längen oder Kürzen des Seiles vorgenommen werden muß, sind die übrigen Fördererrichtungen in dem Schacht stillzusetzen.

§ IOC

(1) In Wagenbremsbergen mit offenem Seil müssen aufwärtsgehende Förderwagen durch Fanghebel oder Schlepphaken gegen Abgehen gesichert werden.

(2) In Bremsbergen mit endlosem Zugmittel müssen Vorrichtungen zum baldigen Auffangen abgehender Förderwagen vorhanden sein. Zwischenanschlagspunkte müssen oberhalb und unterhalb der Anschlagbühnen durch Fangvorrichtungen gesichert sein.

(3) In jedem Bremsberg sind oberhalb der untersten Anschlagbühne zwei Fanghebel anzubringen, und zwar in der Weise, daß der erste 5 m und der zweite 8 m oberhalb der Bühne einzubauen sind.

12. Sonderbestimmungen für Bremsberge mit endlosem Zugmittel

§ 101

(1) Mit den Signalvorrichtungen müssen dem Bremsler von jeder Stelle des Bremsberges aus Signale gegeben werden können.

(2) Die §§ 73 Abs. 1, 81 Abs. 1 und 89 Abs. 2 finden keine Anwendung.

13. Förderung in anderen seigeren und geneigten Grubenbauen

§ 102

(1) Die §§ 99 Abs. 1 und 100 Abs. 2 gelten auch für andere seigere und geneigte Grubenbaue entsprechend.

(2) Für Abhauen gilt außerdem § 105.

(3) In Abhauen mit Wagenförderung muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die ein Zutiefgehen der Förderwagen verhindert und seillos gewordene Förderwagen zuverlässig auffängt.

14. Zusätzlich; Bestimmungen für die Abteufförderung

§ 103

Führungsschlitten und Leitungen der Fördergefäße müssen so eingerichtet sein, daß die Schlitten nicht hängenbleiben.